



Merkblatt zum fachgerechten Töten von schwerverletzten / schwerkranken Schafen und Ziegen auf entlegenen Alpen

Ausgangssituation

Mit der verstärkten Wolfspräsenz in den Kantonen Graubünden und Glarus und vermehrten Wolfsrissen auf Sömmerungsbetrieben kam von Seiten Tierhaltern / Alpmeistern vermehrt der Wunsch auf, vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) klare Leitplanken aufgezeigt zu bekommen, unter welchen Voraussetzungen Tiere durch den Alpmeister oder das Alppersonal getötet werden dürfen.

Der Gesetzgeber fordert, dass Personen, die Tiere töten, fachkompetent sind, d.h. dass sie sich die notwendigen Kenntnisse zur Tötung von Tieren und die praktische Erfahrung unter kundiger Anleitung angeeignet haben und den Eingriff ab diesem Zeitpunkt tierschutzkonform durchführen können. Zudem müssen sie den Eingriff regelmässig durchführen. Deshalb gilt grundsätzlich, dass eine Euthanasie durch den Tierarzt / die Tierärztin die schonendste Methode zur Tötung von kranken oder schwer verletzten Tieren ist. Da Schaf- und Ziegenalpen oft in entlegenen Gebieten sind, hat das ALT eine praktikable Lösung für schwer verletzte / schwer erkrankte Tiere auf solchen Alpen erarbeitet:

Möglichkeiten für Bündner und Glarner Sömmerungsbetriebe

Grundvoraussetzung:

Der Sömmerungsbetrieb ist im Besitz einer Tierarzneimittel-Vereinbarung (TAM-V) mit einem Bestandestierarzt oder einer Bestandestierärztin (BTA). So ist der Notfalldienst für diesen Betrieb gewährleistet. Werden schwerverletzte oder ernsthaft erkrankte Tiere im Sömmerungsgebiet aufgefunden, muss der BTA in jedem Fall sofort informiert werden.

Contadino-Angebot der Rega:

Seit 2020 übernimmt die Rega für ALLE gesömmernten Tiere die Organisation / Durchführung von Helikoptertransporten, wo kein anderes Transportmittel eingesetzt werden kann. So ist es für Kleinvieh-Alpen einfacher möglich, verletztes Kleinvieh durch Fachpersonen behandeln/erlösen zu lassen. Das gilt für den Transport von lebenden Tieren in Absprache mit dem Tierarzt, für den Transport von Kadavern oder aber für den Transport des Tierarztes auf die Alp. Wichtig ist, dass der Helikoptereinsatz mit dem Tierarzt koordiniert ist. Bedingung für diesen Rettungs-Service ist eine Familienmitgliedschaft des Tierbesitzers bei der Rega.

Spezielle Bedingungen:

Generell gilt, dass der Tierarzt / die Tierärztin auch auf Sömmerungsbetrieben die zuständige fachkundige Person für die Beurteilung und für das Töten von Tieren ist. Er / sie hat aber die Möglichkeit, mit dem Alpverantwortlichen zusammen spezielle Bedingungen zu schaffen, um das Töten von schwerverletzten oder schwer erkrankten Tieren durch andere Personen zu erlauben. Wenn das im Sinne beider Parteien ist, muss der Alpbetrieb eine zuständige Person definieren (z.B. Hirt), welche die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung bereits besitzt oder sich diese noch aneignen muss. Diese Person lässt sich vor der Sömmerung vom BTA in Theorie und Praxis instruieren, wie eine fachgerechte Tötung durchgeführt wird. Die erfolgte Ausbildung wird schriftlich dokumentiert. Zudem wird zwischen dem BTA und dem Sömmerungsbetrieb eine [entsprechende Vereinbarung als integrierter Bestandteil der bestehenden TAM-V](#) abgeschlossen. Diese ist auf dem Sömmerungsbetrieb aufzubewahren. Der Alpmeister beschafft das Betäubungsgerät (Bolzenschuss-Apparat) und ist für den regelmässigen und fachgerechten Unterhalt des Gerätes verantwortlich. Die Lagerung muss an einem für Unbefugte unzugänglichen Ort erfolgen.

Vorgehen bei Rissvorfällen:

Bei Rissvorfällen mit lebenden Tieren ist es stets anzustreben, dass sowohl die Wildhut zur Rissbeurteilung als auch der zuständige Tierarzt / die zuständige Tierärztin zur Versorgung – also Behandlung oder Tötung – verletzter Tiere anwesend sind. In solchen Fällen übernimmt das Amt für Jagd

und Fischerei (AJF) die Kosten für die tierärztlichen Aufwendungen. Dafür muss die vom Tierhalter beglichene Rechnung für die Rückerstattung dem AJF eingereicht werden.

Vorgehen im Eintretensfall:

Wird unter o.g. Voraussetzungen ein schwerverletztes oder ernsthaft erkranktes Tier in einem entlegenen Gebiet aufgefunden, ist folgendermassen vorzugehen (siehe auch angefügtes Ablaufschema):

1. Alppersonal nimmt mit dem BTA Kontakt auf
2. Alppersonal schildert die Situation (Standort, Anzahl betroffener Tiere, Beschreibung der Verletzungen, Infos für Flug, fachkundige Person vor Ort)
3. BTA entscheidet: Tötung durch fachkundige Person, durch TA, durch Wildhut, Behandlung vor Ort (Flugaufgebot durch BTA), Flug verletzter Tiere zur Behandlung im Heimbetrieb sofern Transportfähigkeit gegeben ist (Flugaufgebot durch BTA)
4. Kadaverentsorgung erfolgt gemäss Weisungen für die Sömmerung

Bei weiteren Fragen können Sie sich auch direkt an das ALT wenden:

Dr. med. vet. Iris Brunhart, Leiterin Fachstelle Tierschutz Nutztiere

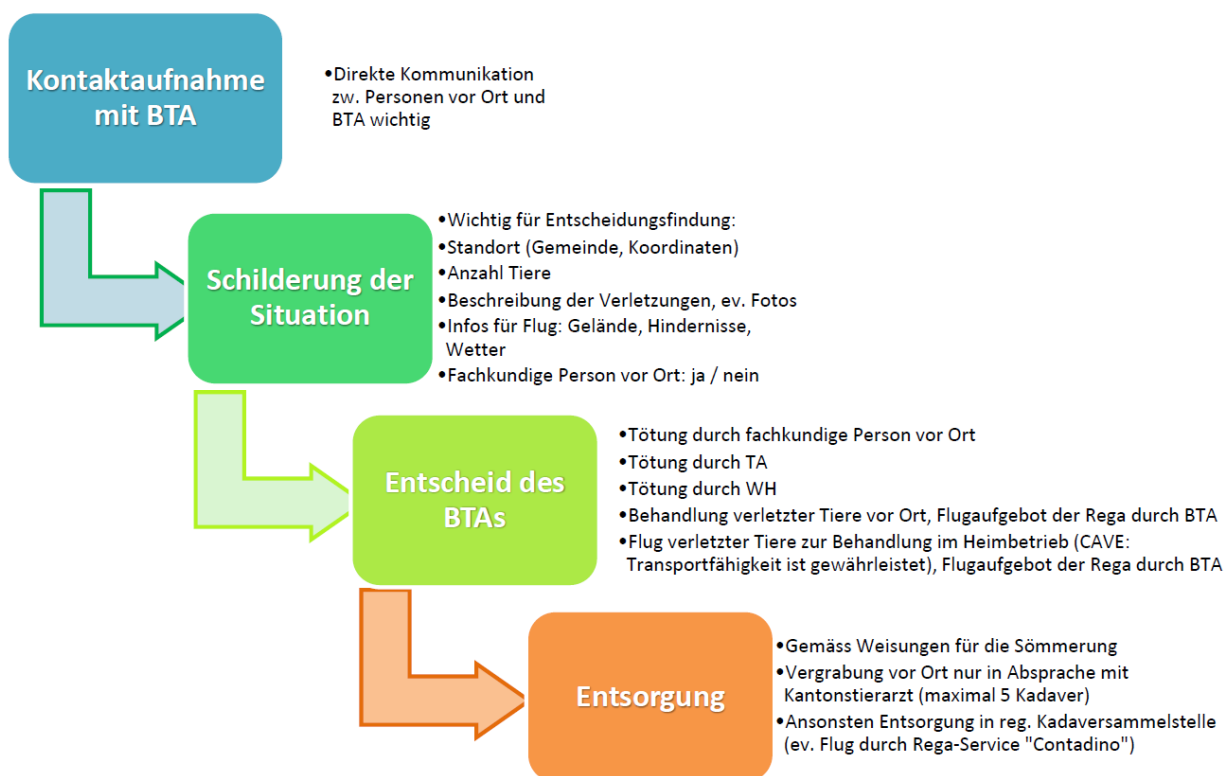


Abbildung 1 Ablauf beim Fund schwerverletzter / schwererkrankter Kleinwiederkäuer auf entlegenen Alpen